

Muster Nummer 16

**Zustellungszeugnis
(zu Nummer 78 Absatz 2)**

(Bezeichnung der Justizbehörde)

(Ort, Datum)

Aktenzeichen

Zustellungszeugnis

Die Zustellung folgender Schriftstücke¹

(Verzeichnis der Schriftstücke)

an

(Vorname, Zuname, genaue Anschrift des im Zustellungsantrag genannten Empfängers)

ist erfolgt am

(Datum der Zustellung)

durch²

³

(Art der Zustellung)

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

¹ Die einzelnen Schriftstücke sind genau zu bezeichnen (z. B. Anklageschrift der Staatsanwaltschaft in vom - Az.), gegebenenfalls mit dem Zusatz „in (z. B. französischer) Sprache“. Waren Übersetzungen beigelegt, ist aufzunehmen: „mit – je – einer Übersetzung in die deutsche Sprache“.

² Die Art der Zustellung ist genau anzugeben:

Unmittelbare Zustellung (§ 177 ZPO)

Ist an den im Zustellungsantrag genannten Empfänger persönlich zugestellt worden, so ist einzufügen: „persönlich“.

Zustellung an Vertreter (§§ 170, 171 ZPO)

Ist an eine der dort bezeichneten Personen zugestellt worden, so ist einzufügen: „Übergabe an (Vor- und Zuname der Person, an die zugestellt worden ist) Die genannte Person ist (gesetzlicher Vertreter/Leiter – ‚durch schriftliche Vollmacht ausgewiesener rechtsgeschäftlicher Vertreter‘) des im Zustellungsantrag genannten Empfängers.“

Ersatzzustellung (§ 178 ZPO)

Ist im Wege der Ersatzzustellung zugestellt worden, so ist einzufügen: „Übergabe an (Vor- und Zuname der Person, an die zugestellt worden ist) (in der Wohnung – ‚im Geschäftsraum‘ – ‚in der Gemeinschaftseinrichtung‘) ordnungsgemäß im Wege der Ersatzzustellung, weil der im Zustellungsantrag genannte Empfänger an diesem Ort nicht angetroffen wurde. Die genannte Person ist (Wohnung: ‚ein erwachsener Familienangehöriger‘ – ‚in der Familie beschäftigt‘ – ‚ein erwachsener ständiger Mitbewohner‘; Geschäftsraum: ‚dort beschäftigt‘; Gemeinschaftseinrichtung: ‚Leiter der Einrichtung‘ – ‚ein zum Empfang berechtigter Vertreter‘)“

Sonstige Ersatzzustellungen (§§ 180, 181, 179 ZPO)

Ist im Wege der sonstigen Ersatzzustellung zugestellt worden, so ist einzufügen

- entweder: „Einlegung in den (zur Wohnung – ‚zum Geschäftsraum‘) des Zustellungsempfängers gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung, weil die Übergabe (in der Wohnung – ‚im Geschäftsraum‘) nicht möglich war.“,
- oder: „Niederlegung der zuzustellenden Schriftstücke auf (Niederlegungsstelle, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), weil die Übergabe/die Einlegung in einen Briefkasten oder eine ähnliche Vorrichtung/die Ersatzzustellung in der Gemeinschaftseinrichtung nicht möglich war. Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung unter der Anschrift des Empfängers (ist in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben – ‚ist, da die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise nicht möglich war, an der Tür zur Wohnung/zum Geschäftsraum/zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet‘) worden.“

– oder: „den Versuch der Aushändigung. Die Annahme der Zustellung wurde durch (Name, Vorname, Beziehung zum Adressaten) unberechtigt verweigert. Mit einer unberechtigten Annahmeverweigerung gilt die Zustellung als erfolgt. Die zuzustellenden Schriftstücke wurden („am Ort der Zustellung, in dem dazu gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen“ – „an den Absender zurückgeschickt, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist“)“

³ Mögliche Zusätze:

- a) Der Zustellungsempfänger ist darauf hingewiesen worden, dass die in dem zugestellten Schriftstück angedrohten Zwangsmaßnahmen im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht vollstreckt werden können.
- b) Entsprechend dem Ersuchen ist der Zeuge aufgefordert worden, der Ladung Folge zu leisten. Er hat hierzu erklärt:
Gegebenenfalls ist die einschlägige Vorschrift einer völkerrechtlichen Übereinkunft – z. B. Artikel 8 oder Artikel 10 Absatz 1 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens – aufzunehmen.